

Klage, eingereicht am 10. August 2009 — E/Parlament**(Rechtssache T-326/09)**

(2009/C 256/56)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: E (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und E. Marchal)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidungen des Präsidiums des Parlaments vom 9. März und 3. April 2009 über Änderungen der Regelung für die freiwillige zusätzliche Altersversorgung von Abgeordneten des Europäischen Parlaments für nichtig zu erklären;
- dem Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage beantragt der Kläger die Nichtigkeitsklärung der Entscheidungen des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 9. März und 3. April 2009 über die Änderung der Regelung betreffend das zusätzliche (freiwillige) Altersversorgungssystem in Anlage VIII der Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Aufhebung der Möglichkeit eines vorgezogenen Ruhegehalts ab Vollendung des 50. Lebensjahres und der Möglichkeit der Ruhegehaltszahlung in Form einer Kapitalleistung sowie die Erhöhung der Altersgrenze für den Ruhestand von 60 auf 63 Jahre.

Der Kläger trägt weitgehend identische oder ähnliche Klagegründe und wesentliche Argumente vor wie die Kläger in der Rechtssache T-219/09, Balfe u. a./Parlament ⁽¹⁾.

(¹) ABl. 2009, C 205, S. 39.

Klage, eingereicht am 25. August 2009 — Häfele/HABM — Topcom Europe (Topcom)**(Rechtssache T-336/09)**

(2009/C 256/57)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

Klägerin: Häfele GmbH & Co. KG (Nagold, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin J. Dönch)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Topcom Europe NV (Heverlee, Belgien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 5. Juni 2009 in der Sache R 1500/2008-2 aufzuheben;
- dem Harmonisierungsamt die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „Topcom“ für Waren in den Klassen 7, 9 und 11.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Eingetragene Gemeinschaftswortmarke „TOPCOM“ für Waren in Klasse 9, eingetragene Benelux-Wortmarke „TOPCOM“ für Waren in Klasse 9.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Der Beschwerde und dem Widerspruch wurde stattgegeben und die Entscheidung der Widerspruchsabteilung aufgehoben.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94 des Rates (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates), da die Beschwerdekammer zu Unrecht entschieden habe, dass zwischen den betroffenen Marken Verwechslungsgefahr bestehe. Die fraglichen Waren seien nämlich weder ähnlich noch komplementär.

Klage, eingereicht am 24. August 2009 — Colegio Oficial de Farmacéuticos de Valencia/Kommission**(Rechtssache T-337/09)**

(2009/C 256/58)

*Verfahrenssprache: Spanisch***Parteien**

Kläger: Colegio Oficial de Farmacéuticos de Valencia (Valencia, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin E. Navarro Varona)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 15. Juni 2009, mit der dieses Organ den Zugang zu den von MICOF im Erstantrag von 23. Oktober 2008 und im Zweitantrag vom 19. Januar 2009 beantragten Informationen teilweise verweigerte, nach den Art. 230 EG und 231 EG für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen, die MICOF in diesem Verfahren entstanden sind.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage ist gegen eine Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gerichtet, mit der der Zugang zu bestimmten Dokumenten, die die Beraterin ECORYS Nederland BV zur Vorbereitung des an die Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen der Beklagten gerichteten Berichts „Study of regulatory restrictions in the field of pharmacies“ vom 22. Juni 2007 erstellte, teilweise verweigert wird.

Der Kläger macht als Klagegrund eine Verletzung von Art. 4 Abs. 2 und Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission ⁽¹⁾ geltend.

Dazu wird ausgeführt, die angefochtene Entscheidung

- sei nicht mit Gründen versehen;
- lege die Ausnahme zum Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person, einschließlich des geistigen Eigentums, unrichtig aus;
- sei offensichtlich fehlerhaft begründet, da sie ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht berücksichtige;
- halte die für die Beantwortung des Zweitantrags auf Zugang zu den Unterlagen vorgesehenen Fristen nicht ein.

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 31. Mai 2001, S. 43.

Klage, eingereicht am 27. August 2009 — Consejo Regulador de la Denominación de Origen Txakoli de Álava u. a./HABM (TXAKOLI)

(Rechtssache T-341/09)

(2009/C 256/59)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Consejo Regulador de la Denominación de Origen Txakoli de Álava (Amurrio, Spanien), Consejo Regulador de la De-

nominación de Origen Txakoli de Bizkaia (Leioa, Spanien) und Consejo Regulador de la Denominación de Origen Txakoli de Getaria (Getaria, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Grima Muñoz und J. Villamor Muguerza)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt vom 4. Juni 2009 in der Sache R 197/2009-2 aufzuheben und die Gemeinschaftsmarke „TXAKOLI“ (Kollektivwortmarke) für die Klassen 33, 35, 41 und 42 einzutragen;
- dem Harmonisierungsamt die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Kollektivwortmarke „TXAKOLI“ (Anmeldung Nr. 6 952 014) für Waren und Dienstleistungen der Klassen 33, 35, 41 und 42.

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Unrichtige Anwendung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009, da diese Vorschrift auf den Begriff „Txakoli“ aufgrund seiner Einstufung als traditioneller Begriff in der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 der Kommission vom 29. April 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Beschreibung, der Bezeichnung, der Aufmachung und des Schutzes bestimmter Weinbauerzeugnisse ⁽¹⁾ nicht angewendet werden könne.

⁽¹⁾ ABl. L 118 vom 4. Mai 2002, S. 1.

Klage, eingereicht am 28. August 2009 — Bard/HABM — Braun Melsungen (PERFIX)

(Rechtssache T-342/09)

(2009/C 256/60)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: C. R. Bard, Inc. (Murray Hill, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: A. Bryson, Barrister, O. Bray, A. Hobson und G. Warren, Solicitors)